



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 30. Juli 2004

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Berufsbildung in der Hauswirtschaft	96
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Förderung von Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus	97
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellung für den Bau der Westtangente in Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land	98
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2004	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2004 ...	100
Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes Burg Abenberg	100
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Sondergebiet Hochseilgarten“ in Ramsberg	101
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Wohnbaufläche“ am östlichen Ortsrand von Ramsberg	102
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Bebauungsplanes „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Pleinfeld; Satzungsbeschluss	102

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme

- der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
- der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“
- der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung

Einreichung von Vorschlägen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2004 Gz. 730.3-7108-1/04

Die Regierung von Mittelfranken errichtet gemäß §§ 21 Abs. 1, 36, 37, 42 Satz 2, 95 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl I S. 2954) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d sowie Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754) und der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl S. 34) folgende Prüfungsausschüsse:

1. Für die Abnahme der **Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“**

Prüfungsausschuss Ansbach I 12 Mitglieder/8 Stellvertreter
(Prüfungsort Ansbach)

Prüfungsausschuss Ansbach II 12 Mitglieder/8 Stellvertreter
(Prüfungsort Ansbach)

Prüfungsausschuss Ansbach III 12 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsort Neuendettelsau)

Prüfungsausschuss Fürth I 12 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsort Fürth)

Prüfungsausschuss Fürth II 12 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsorte Nürnberg, Fürth)

Prüfungsausschuss Fürth III 12 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsort Nürnberg)

Prüfungsausschuss Fürth IV 9 Mitglieder/5 Stellvertreter
Prüfungsorte Höchststadt, Erlangen)

Prüfungsausschuss Fürth V 9 Mitglieder/6 Stellvertreter
Prüfungsorte Scheinfeld, Uffenheim)

Prüfungsausschuss Roth I 9 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsorte Gunzenhausen, Weisenburg)

Prüfungsausschuss Roth II 9 Mitglieder/5 Stellvertreter
(Prüfungsorte Roth, Lauf, Hersbruck)

2. Für die Abnahme der **Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“**

Prüfungsausschuss HTH Ansbach 6 Mitglieder/3 Stellvertreter
(Prüfungsort Ansbach)

Prüfungsausschuss HTH Fürth 9 Mitglieder/6 Stellvertreter
(Prüfungsorte Nürnberg, Schwaig, Zell)

3. Für die Abnahme der **Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft** und der **Ausbilder-Eignungsprüfung**

Mittelfranken 12 Mitglieder/14 Stellvertreter
(Prüfungsorte Ansbach, Erlangen, Fürth
Neuendettelsau)

Jedem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Regierung von Mittelfranken für die Dauer vom **01.01.2005** bis **31.10.2008** berufen.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich der Regierung von Mittelfranken bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Für die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß Nr. 1 und 2 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin abgeschlossen haben oder die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben.

Für den Prüfungsausschuss zur Abnahme der Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung gem. Nr. 3 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben. Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung sein.

Die vorgeschlagenen Personen sollen einen Bezug zu dem durch die Prüfung angestrebten Berufsabschluss haben und mit den aktuellen beruflichen Anforderungen vertraut sein.

Es können nur Personen berufen werden, deren Wohn- oder Beschäftigungsort in dem Bereich liegt, für den der Prüfungsausschuss errichtet wird.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Die Vorschlagsberechtigten werden aufgefordert, ihre Vorschläge bis zum **15. Oktober 2004** bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich mittels Vordruck einzureichen. Werden zu diesem Termin keine Vorschläge eingebracht, so wird angenommen, dass vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Die Regierung beruft dann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

G r u n w a l d
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

**Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG;
Förderung von Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Juli 2004 Gz. 230 - 1551 - 7/04

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen
Rettungszweckverbände

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18.06.2004 Gz. 62-FV 6700-025-26233/04 e.o. Folgendes mitgeteilt:

Generalinstandsetzungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden seit 1995 dann gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte bzw. in bestimmten Fällen ein Drittel der vergleichbaren Neubaukosten erreichen. Dieser Schwellenwert ist von kommunaler Seite wiederholt als zu hoch kritisiert worden.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird **ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert einheitlich auf 25 v. H.** vermindert. Zudem wird bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes anfallen, künftig ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die Sanierungen nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Die bisher erforderliche Ausscheidung von Kosten des Bauunterhalts erübrigt sich damit in diesen Fällen.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2008. Im Lichte der bis dahin gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Kostenauswirkungen, wird dann über die Fortgeltung oder etwa erforderliche Änderungen entschieden.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung der FA-ZR soll folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalin-

standsetzungen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“

Die Neuregelung gilt für alle Generalsanierungsmaßnahmen, für die ab dem 1. Juli 2004 erstmals Zuwendungsbescheide erlassen werden. Sofern für diese Maßnahmen bereits vor dem 1. Juli 2004 der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt wurde, sind die bisherigen Fördervorschriften anzuwenden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellung für den Bau der Westtangente in Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2004 Gz. 220 - 4354.3 - 3/03

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 30.06.2004 Gz. 220 - 4354.3 - 3/03 ist der Plan für den Bau der Westtangente Altdorf gemäß Art. 36 BayStrWG und Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

09.08.2004 bis einschließlich 23.08.2004

im Rathaus der Stadt Altdorf, Oberer Markt 2, 90515 Altdorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 98

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	249.400,-- €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.000,-- €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 196.500,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 251 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 782,87 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.500,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Burgoberbach, 12. Juli 2004

Schulverband Burgoberbach
S c h a l k
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 02.08.2004 bis einschließlich 09.08.2004 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 99

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2004 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.288.392 €
in den Aufwendungen auf	1.283.127 €
Jahresgewinn	5.265 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	300.265 €
in den Ausgaben auf	300.265 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 214.730 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Wendelstein, 16. Juni 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 02.08.2004 bis einschließlich 09.08.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 100

**Haushaltssatzung 2004
des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	437.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	347.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2004 tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Roth, 13. Juli 2004

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 210.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.07.2004 Gz. 230 - 1512 k - 2/2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 02.08.2004 bis einschließlich 09.08.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 100

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Sondergebiet Hochseilgarten“ in Ramsberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 20.04.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. Östlich der Ortschaft Ramsberg soll auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 720 und 721 der Gemarkung Ramsberg eine landwirtschaftliche Fläche als Sondergebiet Hochseilgarten dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekanntgegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 13.07.2004 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 09.08. bis einschließlich 23.08.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat weiter am 13.07.2004 den vom Ingenieurbüro VNI gefertigten Änderungsplan vom 22.06.2004 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 23.08. bis 24.09.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und im Rathaus des Marktes Pleinfeld (Anschriften siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 13. Juli 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 101

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Wohnbau-
fläche“ am östlichen Ortsrand von Ramsberg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 20.04.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. In Ramsberg soll am östlichen Ortsrand, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 232/6 der Gemarkung Ramsberg eine forstwirtschaftliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekanntgegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 13.07.2004 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 09.08. bis einschließlich 23.08.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat weiter am 13.07.2004 den vom Ingenieurbüro VNI gefertigten Änderungsplan vom 22.06.2004 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 23.08. bis 24.09.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und im Rathaus des Marktes Pleinfeld (Anschriften siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 13. Juli 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 102

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes „Schiffsanlege-
stelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Plein-
feld;
Satzungsbeschluss**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 13.07.2004 den Bebauungsplan „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Pleinfeld als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung jeweils vom 09.03.2004 liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, den 13. Juli 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 102